

Vorlage Nr. 101.17.352

**Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Begründung:

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 11 a das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“. Danach haben zukünftig nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe einen Anspruch gegen pharmazeutische Unternehmen auf Gewährung von Abschlägen für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Die Abrechnung der Rabatte erfolgt über eine „Zentrale Stelle“ (ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH).

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 in Fritzlar beschlossenen Änderungssatzung übernimmt die KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011 zustehen, in deren Namen und im Wege des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens geltend zu machen (§ 38 Absatz 6 der Kassensatzung).

Die satzungsrechtliche Aufgabe ist der KVK Beamtenversorgungskasse zwar ausdrücklich erst mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung ab dem 1. Januar 2012 übertragen worden. Es sollen jedoch auch die Rabattansprüche geltend gemacht werden, die im Jahr 2011 entstanden sind. Die technische Umsetzung erfolgt mit einer DV-Lösung, an der sich insgesamt 6 Versorgungskassen beteiligen. Mit Hilfe dieser technischen Lösung werden die Rabatte voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 erstmals geltend gemacht.

Für die beschriebenen Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse sieht die Satzung in § 39 Absatz 4 die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor.

Der Verwaltungsausschuss der KVK BeamtenVersorgungskasse hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 den Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten für das Jahr 2012 auf 0,50 € je Arzneimittel festgesetzt. Durch die in einer großen Anwendergemeinschaft entwickelte verfahrenstechnische Lösung kann der beträchtliche Aufwand bei der Abwicklung des Rabattinkassos für die Versorgungskassenmitglieder auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden, sodass die Geltendmachung der Rabatte für die Stadt Kassel wirtschaftlich sinnvoll bleibt.

Es wird erwartet, dass die jeweilige Verrechnung der vereinbarten Rabatte mit den Verwaltungskostenzuschlägen zu einer Erstattung eines Restbetrags an die Stadt Kassel führt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 2. Mai 1994 und Nr. 101.16.619 vom 3. September 2007 werden dahingehend geändert

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 die Vorlage beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister